



LANDESRECHNUNGSHOF
SCHLESWIG-HOLSTEIN

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/7196

Landesrechnungshof Postfach 3180 24030 Kiel

Per E-Mail:
finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Nachrichtlich:
Monika.Heinold@fimi.landsh.de

Vorsitzender des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Stefan Weber, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Finanzministerin
des Landes Schleswig-Holstein
Frau Monika Heinold
Düsternbrooker Weg 64
24105 Kiel

Ihr Schreiben vom
20.01.2022

Unser Zeichen
VP

Telefon 0431 988-0
Durchwahl 988-8902

Datum
24.02.2022

**Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung eines ausreichenden Abstandes
der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen
Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 19/3428**

Sehr geehrter Herr Weber,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen. Diese Möglichkeit nehmen wir gerne wahr.

Mit dem Gesetzentwurf soll eine verfassungskonforme Alimentation aller Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern sichergestellt werden.

Ob der Gesetzentwurf tatsächlich dem Gebot der Verfassungskonformität entspricht, ist aus unserer Sicht fraglich. Es erscheint nicht zweifelsfrei, dass die Fortentwicklung des Besoldungsrechts im Sinne der Berücksichtigung eines Familieneinkommens den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts entspricht. Die Zweifel an der Verfassungs-

konformität sollten im Anhörungsverfahren gutachterlich geklärt werden. Dabei sollten u. a. auch folgende Punkte betrachtet werden:

- Wird das Abstandsgebot durch die Gewährung des Familienergänzungszuschlags nach § 45 a SHBesG verletzt?
- Ist es verfassungsrechtlich zulässig, Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger von der Gewährung des Familienergänzungszuschlags nach § 45 a SHBesG auszuschließen?

Darüber hinaus wird die Ermittlung der relevanten Einkommensverhältnisse auch einen erheblichen Verwaltungsaufwand mit sich bringen. Zudem sind bei linearen Anpassungen der Besoldung zusätzliche Berechnungen erforderlich. Jede Erhöhung des Regelbedarfs im Sozialgesetzbuch XII führt zu einem weiteren Anpassungsbedarf.

Schließlich enthält der Gesetzentwurf auch Systembrüche, da es nicht durchgängig - wie der Titel des Gesetzentwurfes vermuten lässt - nur um das Gewährleisten eines ausreichenden Abstandes der Alimentation zur sozialen Grundsicherung und zur amtsangemessenen Alimentation von Beamtinnen und Beamten mit mehr als zwei Kindern geht. So ist eine Erhöhung des kindbezogenen Familienzuschlages um 40 € in allen Besoldungsgruppen vorgesehen. Auch die Absenkung des Eigenanteils bei der Heilfürsorge soll unterschiedslos für alle Besoldungsgruppen der Polizei und Feuerwehr gelten.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Silke Seemann